



1. VORWORT

- 1.1 Diese Richtlinien treten am 1. März 2009 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.
- 1.2 Worte, die im Singular erscheinen, sollen den Plural einschließen und umgekehrt, und Worte, die männlichen Geschlechtes sind, sollen das weibliche einschließen.
- 1.3 Die Überschriften zu den Paragraphen dieser Richtlinien dienen lediglich zu Bezugszwecken und sollen die Interpretation irgendeiner der Richtlinien, auf welche sie sich beziehen, in keiner Weise beeinflussen.
- 1.4 Änderungen dieser Richtlinien können durch absolute Mehrheit des Elternbeirates unter Zustimmung der Schulleitung und des Vorstandes beschlossen werden.

2. WAHLORDNUNG FÜR KLASSENELTERNVERSAMMLUNGEN / WAHL DER KLASSENELTERNSPRECHER

2.1 Wahlrecht

- 2.1.1 Die Wahlberechtigten einer Klasse wählen innerhalb des ersten Schulquartals auf Einladung des Schul- oder Klassenleiters im Rahmen einer Klassenelternversammlung aus ihrer Mitte zwei Klassenelternsprecher.
- 2.1.2 Die Klassenelternsprecher werden für einen Zeitraum von 12 Monaten gewählt.
- 2.1.3 Sollte im Laufe des Schuljahres einer der beiden durch die Klassenvollversammlung gewählten Klassenelternsprecher von seinem Amt ausscheiden, wird durch den Klassenleiter eine erneute Klassenelternversammlung einberufen, bei der ein neuer Klassenelternsprecher gewählt wird.
- 2.1.4 Es kann sich nur ein Ehepartner pro Klasse zur Wahl stellen.
- 2.1.5 Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder, die mit der Erziehung und Pflege von Schülern beauftragt sind.
- 2.1.6 Jeder Wahlberechtigte hat bei jeder Wahl eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.1.7 Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter vorliegt. Lehrer, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsangestellte und bereits in anderen Klassen gewählte Klassensprecher sind nicht wählbar.



2.2 Durchführung der Wahl

- 2.2.1 Wahlleiter ist der Klassenleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Wahlberechtigten tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt; er bleibt wahlberechtigt und wählbar.
- 2.2.2 Die Klassenelternsprecher werden in einem Wahlgang gewählt.
- 2.2.3 Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind, und erläutert das Wahlverfahren. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- 2.2.4 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidaten einzutragen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er als nur einmal eingetragen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.
- 2.2.5 Eine offene Wahl findet nur statt, wenn dies von einem Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Kandidaten wird gesondert abgestimmt.
- 2.2.6 Der Wahlleiter ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- 2.2.7 Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, zieht der Wahlleiter das Los.
- 2.2.8 Das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekanntgegeben. Ist der Gewählte anwesend, erklärt er, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er vom Wahlleiter unverzüglich benachrichtigt. Er erklärt innerhalb einer Woche seit Zugang der Benachrichtigung, ob er die Wahl annimmt.



RICHTLINIEN FÜR KLASSENELTERN UND KLASSENELTERN- VERSAMMLUNGEN

März 2009

2.3 Niederschrift

- 2.3.1 Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muß enthalten:
- 2.3.1.1 den Ort und die Zeit der Wahl,
 - 2.3.1.2 den Gegenstand der Wahl,
 - 2.3.1.3 die Namen des Wahlleiters und des Schriftführers,
 - 2.3.1.4 die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 - 2.3.1.5 die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
 - 2.3.1.6 die Abstimmungsweise,
 - 2.3.1.7 bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 2.3.1.8 bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 - 2.3.1.9 das Wahlergebnis,
 - 2.3.1.10 einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.
- 2.3.2 Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- 2.3.3 Die Niederschrift ist vom Wahlleiter im Schulbüro abzugeben und dort für die Dauer der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren.

3. ZIELSETZUNG UND WIRKUNGSBEREICH DER KLASSENELTERN UND KLASSEN- ELTERNVERSAMMLUNGEN

3.1 Grundsatz und Ausführung

- 3.1.1 Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.
- 3.1.2 Eltern im Sinne dieser Grundsätze sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

3.1.3 Die Rechte von Sorgeberechtigten im Rahmen der Elternvertretungen können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten diese Rechte nicht selbst wahrnehmen oder ihnen widersprechen.

3.1.4 Die Rechte des Schulvereinsvorstandes bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

3.2 Elternvertretungen

3.2.1 Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.

3.2.2 Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat.

3.3 Klassenelternversammlung

3.3.1 Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrern der Klasse. Sie berät und unterstützt die Klasse in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich besonders aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.

3.3.2 Der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

3.3.3 Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schüler einer Klasse. Sie wählt zu Beginn des Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Klassenelternsprecher auf die Dauer von 12 Monaten. Wiederwahl ist möglich. Einzelheiten zum Wahlverfahren sind in der Wahlordnung geregelt.

3.3.4 Die Klassenelternsprecher vertreten die Klassenelternversammlung gegenüber dem Klassenleiter, den sonstigen Lehrern der Klasse, dem Schulelternbeirat und dem Schulleiter.

3.4 Rechte und Pflichten der Klassenelternsprecher

3.4.1 Die Klassenelternsprecher bilden die Vertretung aller Eltern einer Klasse gegenüber dem Klassenleiter, allen übrigen Fachlehrern, dem Elternbeirat und der Schulleitung.

3.4.2 Die Klassenelternsprecher sollen das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern vertiefen und dabei Wünsche, Anregungen und



RICHTLINIEN FÜR KLASSENELTERN UND KLASSENELTERN- VERSAMMLUNGEN

März 2009

Vorschläge der Erziehungsberechtigten mit den jeweiligen Lehrern oder dem Klassenleiter besprechen.

- 3.4.3 Auf Wunsch des jeweiligen Erziehungsberechtigten sollen die Klassenelternsprecher bei Problemen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern vermitteln, wobei vor allem auf persönliche Aussprache der Betroffenen hingewirkt werden soll.
- 3.4.4 Die Klassenelternsprecher dürfen ohne die Zustimmung der Betroffenen keine Informationen über persönliche Angelegenheiten der Lehrer und der Schüler und über den Leistungsstand, das Betragen usw. der Betroffenen erhalten.
- 3.4.5 Sie sind zur Verschwiegenheit über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- 3.4.6 Zum Vertiefen der Klassengemeinschaft und besseren Informationsaustausch der Erziehungsberechtigten organisieren die Klassenelternsprecher Klassenzusammenkünfte der Klassengemeinschaft (mit oder ohne Kinder). Es ist wünschenswert, dass pro Schuljahr mindestens eine solche Klassenzusammenkunft arrangiert wird.
- 3.4.7 Sollte die Klassengemeinschaft die Einführung einer Klassenkasse beschließen, so ist diese durch die Klassenelternsprecher zu führen. Ihnen obliegt dabei die Pflicht der ordentlichen Buchführung. Die Klassengemeinschaft soll regelmäßig über Ausgaben und Einnahmen der Klassenkasse informiert werden.
- 3.4.8 Die Klassenelternsprecher werden durch den Klassenleiter über Maßnahmen innerhalb der Klasse, Stundenplangestaltung, Vertretungen oder Lehrerwechsel, Klassenveranstaltungen, Klassenfahrten und Schülerwanderungen, geplante Einführung von Lernmitteln u. a. zum jeweils gegebenen Zeitpunkt informiert und geben diese Information an ihre Klasse weiter.
- 3.4.9 Die Klassenelternsprecher sind das Verbindungsglied zwischen dem Elternbeirat und den Erziehungsberechtigten. So geben die Klassenelternsprecher alle ihnen durch den Elternbeirat bekannt gegebenen (nicht vertraulichen) Informationen an die Erziehungsberechtigten ihre Klasse weiter.

4. RICHTLINIEN FÜR DIE VERFAHRENSWEISE DER KLASSENELTERNVERSAMMLUNG

4.1 Zahl der Sitzungen

- 4.1.1 Grundsätzlich ruft der Klassenleiter die Sitzungen der Klassenelternversammlung ein.



- 4.1.2 Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Klassenelternversammlung oder des Klassenleiters wird eine Sitzung der Klassenelternversammlung einberufen. Die Sitzungen sind innerhalb von 3 Wochen anzuberaumen.
- 4.1.3 Im Schuljahr findet mindestens eine Sitzung der Klassenelternversammlung statt.
- 4.2 Festlegung der Sitzungen
- 4.2.1 Der Klassenleiter legt die Sitzungstermine fest.
- 4.2.2 Sitzungsort ist grundsätzlich die Deutsche Schule. Die Klassenelternversammlung kann in Absprache mit dem Klassenleiter einen anderen Sitzungsort bestimmen.
- 4.2.3 Der Klassenleiter bespricht die Terminierung und die Wahl eines anderen Sitzungsortes mit den Klassenelternsprechern, soweit diese bereits gewählt sind.
- 4.3 Einladungen
- 4.3.1 Der Klassenleiter lädt alle Eltern in schriftlicher Form über die Schule ein.
- 4.3.2 In Absprache zwischen Klassenleiter und Klassenelternsprecher kann zu einer Sitzung auch über die Klassenelternsprecher eingeladen werden.
- 4.3.3 Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche; sie beginnt mit der Absendung der Einladungen.
- 4.3.4 In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.
- 4.4 Tagesordnung
- 4.4.1 Die Tagesordnung der Sitzungen der Klassenelternversammlung muß der Einladung beigelegt werden.
- 4.4.2 Auch in Eilfällen sollte nach Möglichkeit die Tagesordnung zuvor bekannt gemacht werden.
- 4.4.3 Die Klassenelternversammlung kann zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte festlegen.



RICHTLINIEN FÜR KLASSENELTERN UND KLASSENELTERN- VERSAMMLUNGEN

März 2009

4.5 Teilnahme an Sitzungen

- 4.5.1 An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nehmen der Klassenleiter und die Eltern teil. Lehrer der Schule, Vertreter der Schulleitung und sonstige sachverständige Personen können zu allen oder einzelnen Punkten eingeladen werden.
- 4.5.2 Auf Einladung haben die Lehrer der Klasse teilzunehmen.
- 4.5.3 Personen, die für einen Schüler das Erziehungsrecht tatsächlich ausüben (z.B. Gasteltern), sind vollberechtigte Mitglieder in den Sitzungen der Klassenelternversammlung.

4.6 Beschlussfassung

- 4.6.1 Vor Beginn der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit durch den Klassenelternsprecher bzw. den Vorsitzenden des Schulelternbeirats festzustellen.
- 4.6.2 Die Beschlußfähigkeit ist bei Klassenelternversammlungen gegeben, wenn fünf Eltern anwesend sind.
- 4.6.3 Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- 4.6.4 Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf jeden stimmberechtigten Anwesenden entfällt eine Stimme.
- 4.6.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Klassenelternsprechers.

4.7 Niederschrift

- 4.7.1 Über die erste Sitzung der Klassenelternversammlung, in Rahmen derer die Klassenelternsprecher gewählt werden, muß eine Niederschrift gefertigt werden. Weitere Informationen sind der Wahlordnung zu entnehmen.
- 4.7.2 Bei weiteren Klassenelternversammlungen kann im Bedarfsfalle durch den Klassenleiter über die Notwendigkeit einer Niederschrift beschlossen werden. Der Klassenleiter bestimmt gegebenenfalls den Schriftführer.
- 4.7.3 Sollte die Niederschrift über die Klassenelternversammlung beschlossen werden, so finden die Bestimmungen bzgl. Niederschriften in der Wahlordnung (Absatz 2 dieser Richtlinien) Anwendung.

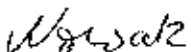


**RICHTLINIEN FÜR
KLASSENELTERN UND
KLASSENELTERN-
VERSAMMLUNGEN**
März 2009


4.8 Öffentlichkeit

- 4.8.1 Die Sitzungen der Klasseneleiternversammlung sind nicht öffentlich. Der Klassenleiter oder die Klassenelternsprecher können jedoch Gäste laden.
- 4.8.2 Die Klasseneleiternversammlung kann beschließen, daß Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Der Elternbeirat
Johannesburg, im März 2008



Hanne Nowak, 1. Vorsitzende



Andrea Davidson, 2. Vorsitzende